

Notarin
Dr. Fleur Groß-Denkinger, LL.M.Eur.
Richard-Wagner-Str. 52 · 66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 3 89 90-0
Telefax (0681) 3 89 90-90
info@notarin-gross-denkinger.de
www.notarin-gross-denkinger.de

Urkundenverzeichnis Nummer

/ 2026

Verhandelt zu Saarbrücken am

Vor mir, Notarin

Dr. Fleur Groß-Denkinger
mit dem Amtssitz zu Saarbrücken

erschieden:

1. Herr Dirk Müller, geboren am 04.12.1978,
geschäftsansässig Konrad-Zuse-Ring 23, 68163 Mannheim,
- von Person bekannt -,
2. Herr Michael Gfrörer, geboren am 25.05.1970,
geschäftsansässig Konrad-Zuse-Ring 23, 68163 Mannheim,
- von Person bekannt-,

letztere hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Geschäftsführer im Namen der

contrimo GmbH mit Sitz in Mannheim,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 708898,
Geschäftsanschrift: Konrad-Zuse-Ring 23, 68163 Mannheim,

- nachstehend auch „übertragende Gesellschaft“ und/oder „übertragender Rechtsträger“
genannt -

3. Herr Stefan Mailänder, geboren am 4. April 1961,
geschäftsansässig: Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken,
- von Person bekannt -,
4. Herr Frank Schmelzer, geboren am 22. Mai 1965,
geschäftsansässig: Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken,
- von Person bekannt -,

letztere zwei hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder im Namen der

ORBIS SE mit Sitz in Saarbrücken,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 108223,
Geschäftsanschrift: Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken,

- nachstehend auch „übernehmende Gesellschaft“ und/oder „übernehmender Rechtsträger“ genannt –

Die Erschienenen erklären, jeweils auf Rechnung des auf eigene Rechnung handelnden Vertretenen zu handeln, also z.B. nicht als Treuhänder für Dritte.

Die Erschienenen, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, erklärten und ließen Folgendes beurkunden:

Dieser heute geschlossene Vertrag nebst Anlage ist nicht von der amtierenden Notarin entworfen worden, sondern ist ihr in dieser von ihnen unter jeweiliger anwaltlicher und steuerlicher Mitwirkung erstellten Fassung von den Beteiligten übergeben worden, wobei sie selbst redaktionelle Änderungen vorgenommen hat. Die Beteiligten wünschten keine weiteren Änderungen dieses Vertrags nebst Anlage und bestanden auf Beurkundung dieser Dokumente in der vorliegenden Form. Die Notarin hat in diesem Zusammenhang auf das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der §§ 305 ff. BGB, insbesondere auf deren Inhaltskontrolle, hingewiesen. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Verhandlungsprozess im Detail zu dokumentieren.

Verschmelzungsvertrag Konzernverschmelzung Tochter - Mutter

§ 1 Sachstand

Im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist unter HR B 708898 die contrimo GmbH mit dem Sitz in Mannheim eingetragen.

Das Stammkapital der contrimo GmbH beträgt EUR 25.000,00. Die im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 108223 eingetragene ORBIS SE ist alleinige Gesellschafterin der contrimo GmbH. Die Einlagen sind in voller Höhe einbezahlt.

Das Grundkapital der ORBIS SE beträgt EUR 9.766.042,00 und ist eingeteilt in 9.766.042 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 EUR. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Die Aktien der ORBIS SE sind zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen.

Die contrimo GmbH soll im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach den Bestimmungen der §§ 2 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf die ORBIS SE verschmolzen werden.

Daher schließen die genannten Gesellschaften den folgenden

§ 2 Vertrag über die Verschmelzung durch Aufnahme

1. Verschmelzung zur Aufnahme

Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung zur Aufnahme). Die übernehmende Gesellschaft nimmt die Übertragung hiermit an.

2. Gegenleistung

Sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft befinden sich in der Hand der übernehmenden Gesellschaft. Einer Vereinbarung über den Umtausch von Anteilen bedarf es daher gem. § 5 Abs. 2 UmwG nicht.

Eines Barabfindungsangebotes bedarf es gem. § 5. Abs. 2 UmwG ebenfalls nicht.

3. Verschmelzungstichtag; Schlussbilanz

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2026 (**Verschmelzungstichtag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG**). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Der Verschmelzung liegt die Bilanz der contrimo GmbH zum 30.06.2026 als Halbjahres- und Schlussbilanz zugrunde. Die ORBIS SE wird die in der Schlussbilanz angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

4. Sonderrechte, besondere Vorteile

Besondere Rechte i.S.d. § 5 Abs 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht; solche Maßnahmen sind auch nicht im Rahmen der Verschmelzung vorgesehen. Sonderrechte oder besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs 1 Nr. 8 UmwG werden für Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Abschlussprüfer der beteiligten Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer nicht gewährt.

5. Folgen für die Arbeitnehmer

(1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt bei dem Übertragenden Rechtsträger besteht, gemäß §§ 35a Abs 2 UmwG i.V.m. 613a Abs. 1 und 4 bis 5 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Der Übernehmende Rechtsträger wird neuer Arbeitgeber der bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei dem Übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer.

(2) Die Verschmelzung führt zu einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB. Der Übernehmende Rechtsträger tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung in sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Rechtsträgers aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung) ein (§ 35a UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB). Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, gelten die bei dem übertragenden Rechtsträger erreichten Dienstzeiten als bei dem übernehmenden Rechtsträger verbrachte Dienstzeiten. Der von den Arbeitnehmern erworbene Kündigungsschutz bleibt erhalten. Individualvertraglich treten also keine Veränderungen ein.

Für die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers besteht kein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a Abs. 6 BGB, da der übertragende Rechtsträger im Zuge der Verschmelzung rechtlich untergeht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Aus Anlass der Verschmelzung sind keine personellen Maßnahmen (Versetzungen oder Kündigungen) hinsichtlich der betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen. Die übernehmende Gesellschaft wird die betriebliche Tätigkeit nach der Verschmelzung mit allen übergehenden Arbeitnehmern fortsetzen.

(4) Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung, ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Änderungen der Arbeitsorte treten nicht ein. Es sind also weder Beratungen mit dem Betriebsrat i.S.d § 111 BetrVG noch ein Sozialplan i.S.d § 112 BetrVG erforderlich. Die bei der contrimo GmbH geltenden Betriebsvereinbarungen gelten gem. § 613 Abs 1 S. 2 bis 4 i.V.m. § 35a Abs. 2 UmwG als kollektivrechtliche Bestandteile der übergehenden Arbeitsverhältnisse fort.

(5) Die ORBIS SE hat einen Betriebsrat.

6. Zuleitungen des Entwurfes, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung

(1) Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist bei den beteiligten Handelsregistern gem. § 61 UmwG am eingereicht worden. Er wurde den Vorsitzenden des Betriebsrats der ORBIS SE am gem. § 5 Abs. 3 UmwG fristgerecht übergeben. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als **Anlage** zu Informationszwecken beigelegt.

(2) Da sich sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden (Tochter-Mutter-Verschmelzung) bedarf es weder der Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 Abs. 3 UmwG) noch einer Verschmelzungsprüfung (§ 9 Abs. 2 UmwG). Auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes sowie die Prüfung des Verschmelzungsberichts wird dennoch höchst vorsorglich verzichtet.

§ 3 Zustimmungserfordernisse; Beschlüsse

(1) Die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gehen übereinstimmend davon aus, dass eine kartellrechtliche Freigabe für den Vollzug dieses Vertrages nicht erforderlich ist.

(2) Ein Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG nicht erforderlich. Gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 ist auch ein Verschmelzungsbeschluss der Gesellschafterversammlung des Anteilsinhabers der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich. Die übernehmende Gesellschaft hat die in § 63 Abs. 1 UmwG bezeichneten Unterlagen (Verschmelzungsvertrag, Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Jahre) der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften nach Maßgabe von § 62 Abs. 3, Abs. 4 S. 4 UmwG in ihren Geschäftsräumen zur Einsicht für die Aktionäre ausgelegt. Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung und das Einberufungsrecht der Aktionäre gem. § 62 Abs. 2 UmwG in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht und den Verschmelzungsvertrag(s Entwurf) zum Registergericht eingereicht. Nach Angaben der Erschienenen hat kein Aktionär der übernehmenden Gesellschaft die Einberufung einer Hauptversammlung verlangt (§ 62 Abs. 2 UmwG).

(3) Einer Ergänzung des Unternehmensgegenstandes der übernehmenden Gesellschaft um den Unternehmensgegenstand der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht, da letzterer bereits jetzt umfasst ist.

§ 4 Vollzugsvollmacht, Berichtigungen

(1) Die Erschienenen bevollmächtigen die Angestellten der amtierenden Notarin, welche diese zu bezeichnen ermächtigt wird, sowie die Notarin selbst, den Verschmelzungsvertrag sowie die Anmeldungen der Verschmelzung zum Registergericht in der jeweils rechtlich gebotenen Form zu ändern oder zu ergänzen, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichtes für den dortigen Vollzug erforderlich sind. Die Vollmacht wird befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, über den Tod hinaus und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht erteilt. Im Innenverhältnis ist Voraussetzung dieser Vollmacht die schriftliche Einverständniserklärung desjenigen, dessen Erklärungen geändert oder ergänzt werden.

(2) Die Beteiligten erklären, dass die übertragende Gesellschaft nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügt

§ 5 Salvatorische Klausel; Lücken

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 6 Kosten und Abschriften

(1) Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt die übernehmende Gesellschaft; die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages und der Durchführung der erforderlichen Hauptversammlungen trägt die betroffene Gesellschaft selbst. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

(2) Von dieser Urkunde erhalten:

- die Registergerichte je eine elektronisch beglaubigte Abschrift,
- die übernehmende und die übertragende Gesellschaft je eine beglaubigte Abschrift, beglaubigte Abschriften:
- das Finanzamt (Körperschaftsteuerstelle) eine beglaubigte Abschrift gem. § 54 EStDV.

A. HINWEISE

Die amtierende Notarin hat hingewiesen:

1. Darauf, dass die Verschmelzung erst mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird.
2. Auf die Wirkungen der Eintragung nach § 20 UmwG und auf die Vorschriften des Gläubigerschutzes nach § 22 UmwG.
3. Darauf, dass trotz/entgegen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 20 UmwG öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zuwendungen und sonstige Rechtspositionen, Mitgliedschaften in Personengesellschaften und Vereinen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sowie Steuerverbindlichkeiten bzw. -forderungen des übertragenden Rechtsträgers möglicherweise erlöschen können, insbesondere wenn sie höchstpersönlicher Art sind oder nur Rechtsträgern mit einer bestimmten Rechtsform erteilt werden können. Möglicherweise bestehen auch Kündigungsoptionen für Vertragspartner des übertragenden Rechtsträgers für den Fall von Umwandlungen. Die Notarin hat bei der Vorbereitung der Beurkundung empfohlen, solche Erlaubnisse und die Drittverträge entsprechend zu prüfen. Die Beteiligten haben ihr dazu keinen Auftrag erteilt.
4. Auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht der Vertretungsorgane der übertragenden Gesellschaft nach § 25 UmwG.
5. Auf die bei Verschmelzungen anwendbaren Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
Die Beteiligten erklären hierzu, eine gegebenenfalls erforderliche oder zweckmäßige kartellrechtliche Anzeige oder Anmeldung der Verschmelzung beim Bundeskartellamt selbst vorzunehmen.
6. Die Notarin hat auf das Grunderwerbsteuergesetz hingewiesen. In diesem Zusammenhang erklären die Beteiligten auf Rückfrage der Notarin, dass zum Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft kein inländischer Grundbesitz gehört oder ihr nach Grunderwerbsteuerlichen Maßstäben zuzurechnen ist, insbesondere also keine bebauten oder unbebauten Grundstücke, Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Grund und Boden und auch kein Wohnungs- bzw. Teileigentum oder dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte, und dass die Gesellschaft auch nicht an einer Gesellschaft beteiligt ist, die Grundbesitz im vorstehenden Sinne hält, und auch keinen Anspruch auf Erwerb von Grundbesitz im vorstehenden Sinne hat. Die Beteiligten wurden von der Notarin darauf hingewiesen, dass sich bei Vorhandensein von Grundbesitz im vorstehenden Sinne

grunderwerbsteuerliche Anzeigepflichten für den Steuerschuldner und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Pflichten unter Umständen gravierende Folgen ergeben können.

7. Auf die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 GmbHG, wonach sämtliche Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung, an denen die Notarin mitgewirkt hat, durch die beurkundende Notarin mittels Übersendung einer berechtigten Gesellschafterliste dem zuständigen Registergericht mitzuteilen sind.
8. Darauf, dass sie nicht beauftragt war, die steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Urkunde zu prüfen und daher auch keine steuerliche und wirtschaftliche Beratung vorgenommen hat. Dieserhalb erklären die Beteiligten, den Entwurf vorab mit ihren steuerlichen Beratern abgestimmt zu haben.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zustimmungserklärungen aller Art erlangen allen Beteiligten gegenüber Wirksamkeit mit ihrem Eingang bei der amtierenden Notarin. Diese wird allseits ermächtigt, alle zur Wirksamkeit erforderlichen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten vorzunehmen.
2. Sollten Bestimmungen dieser Urkunde nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte diese Urkunde in einzelnen Punkten nicht durchgeführt werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt bzw. soll die Urkunde in den übrigen Punkten dennoch durchgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn sich in der Urkunde eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchgeführten Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, die Anlage zur Durchsicht vorgelegt, die Niederschrift von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.